

Information über die Sitzung der Gemeinderats am 07. Februar 2012

Geruchsbeschwerden

Erfassungszeitraum Mai 2011 bis Dezember 2011

In der Gemeinderatssitzung vom 15.04.2008 sagte die Verwaltung zu, den Rat regelmäßig über eingegangene Geruchsbeschwerden zu unterrichten. Für den Zeitraum von Mai bis Dezember 2011 sind 13 Vorfälle aufgelistet.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Vorsitzenden zur Kenntnis.

Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Mutterstadt über das Verbot des Mitführens und des Verzehrs alkoholischer Getränke in der Öffentlichkeit anlässlich des Maifestes 2012 außerhalb des Festbereiches der Walderholungsstätte

Die Durchsetzung der in den letzten Jahren beschlossenen Gefahrenabwehrverordnungen sowie der Jugendschutzkontrollen haben den erhofften Erfolg gebracht. In Absprache mit dem Veranstalter, der Polizei und dem Jugendamt sollen auch in diesem Jahr entsprechende Kontrollen durchgeführt werden.

Der Erlass einer zeitlich befristeten Gefahrenabwehrverordnung ist daher notwendig. Diese ist insbesondere Rechtsgrundlage zur Sicherstellung von mitgeführten Alkoholika.

Einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der nachfolgenden Gefahrenabwehrverordnung zu.

Gefahrenabwehrverordnung

der Gemeinde Mutterstadt über das Verbot des Mitführens und des Verzehrs alkoholischer Getränke in der Öffentlichkeit anlässlich des Maifestes 2012 außerhalb des Festbereiches der Walderholungsstätte

Auf Grund des § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und § 43 Abs. 1 und 3 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG) erlässt die Gemeindeverwaltung Mutterstadt als zuständige örtliche Ordnungsbehörde, mit Zustimmung des Gemeinderates vom 07.02.2012, folgende Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1

Zeitlicher und räumlicher Umfang

(1) Vom 30.04.2012, 20.00 Uhr bis 01.05.2012, 24.00 Uhr, wird

- a) das Konsumieren alkoholhaltiger Getränke und
- b) das Mitführen alkoholhaltiger Getränke, wenn auf Grund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich dieser Gefahrenabwehrverordnung konsumieren zu wollen innerhalb des auf den öffentlich zugänglichen Flächen sowie in Kraftfahrzeugen nachstehend beschriebenen Bereichs untersagt:
 1. Gewerbegebiet An der Fohlenweide, zwischen dem Parkplatz an der Walderholungsstätte und südlich einer Linie, entlang der nördlichen Grundstücksgrenzen der Anwesen An der Fohlenweide 28, 22, 27 und 33, zwischen dem Floßbach und der Kreisstraße K 28.
 2. Parkplatz an der Walderholungsstätte, zwischen der Straße An der Fohlenweide, der Kreisstraße K 28 und dem nördlichen Waldrand.
 3. Mutterstadter Wald, zwischen dem Floßbach und der Landesstraße L 524.
 4. Parkplatz sowie Freiflächen des Sportparks einschließlich der öffentlichen Bolzplätze und sonstigen Freisportanlagen.
 5. Die Waldstraße mit den Anwesen Nr. 55 bis 63 einschließlich der öffentlichen Parkflächen.
 6. Freiflächen der Anwesen An der Fohlenweide 19-23 sowie 31 jeweils ab 22.00 Uhr.

- (2) Das Verbot gilt nicht für die gaststättenrechtlich konzessionierte Walderholungsstätte sowie deren südliche Freisitzfläche und die Sitzgruppen am Kinderspielplatz. Weiterhin sind die im beschriebenen Bereich liegenden Gaststätten ausgenommen.

§ 2
Ordnungswidrigkeit

Verstöße gegen die Verbote des § 1 dieser Verordnung können gemäß § 48 POG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3
Gültigkeit

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 30.04.2012 in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 01.05.2012.